



Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und §§ 82, 82a SGB X – Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –Ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches (SGB)

Fachbereich 51 – Jugend und Familie  
51.11 Unterhaltsvorschusskasse

**1. Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DSGVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:**

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises  
Parkstraße 6  
34576 Homberg (Efze)  
Tel.: 05681/775-0  
E-Mail: [info@schwalm-eder-kreis.de](mailto:info@schwalm-eder-kreis.de)

**4. Übermittlung und Profiling**

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i. S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO ist nicht beabsichtigt.  
Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO.

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DSGVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG**

Der Datenschutzbeauftragte des Schwalm-Eder-Kreises  
Telefon: 05681/775-3084  
E-Mail: [datenschutz@schwalm-eder-kreis.de](mailto:datenschutz@schwalm-eder-kreis.de)

**5. Kategorien personenbezogener Daten**

**Grunddaten zur Person:** Nachname, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Nationalität, Geschlecht, Telefonnummer (freiwillig), Emailadresse (freiwillig)  
**Weitere mögliche Kategorien:** Bankverbindung, Einkommens- und Vermögensnachweise, Kranken-, Renten-, Pflegeversicherungsverhältnis, Leistungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart, Unterhalts- und Regressansprüche, Angaben zur Gesetzlichen Betreuung (Vormundschaft, Pflegschaft), Schulbesuch (Schulbescheinigung), Unterbringungs- und Betreuungszeiten des Kindes, Art und Bezug von Sozialleistungen, Angaben über familiäre Verhältnisse

**3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben, um folgende Aufgaben (§§ 1, 2, 4 bis 7 UVG) nach dem UVG wahrzunehmen:

1. Gewährung von Unterhaltsvorschuss und entsprechende Beratung
2. Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt
3. Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger
4. Rückforderung von Unterhaltsvorschuss
5. Prüfzwecke durch den Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe

**6. Empfänger personenbezogener Daten**

Ihre persönlichen Daten können je nach Zweck der Aufgabe des Fachbereichs Jugend und Familie an folgende Dritte übermittelt werden. Dies geschieht entweder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung.  
Andere Sozialleistungsträger (z. B. Sozialhilfeträger, Jobcenter) und andere Behörden (z. B. Gesundheitsamt, Ausländerbehörde, anderer Jugendämter)

Gerichte, Leistungserbringer, Betreuer, Vormund, Pfleger.

Bei unterhaltspflichtigen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe und Versicherungen.

Dem Fachbereich Finanzen des Schwalm-Eder-Kreises zur Auszahlung der Unterhaltsvorschusszahlungen und zur Vereinnahmung der Ersatzleistungen des unterhaltsvorschussberechtigten Elternteils gem. § 5 UVG und der übergegangenen Unterhaltsansprüche des Kindes gem. § 7 UVG Auftragsverarbeiter (IT-Dienstleister)

Zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen dürfen personenbezogene Daten an die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Stellen übermittelt oder von diesen genutzt werden (Rechtsgrundlage für Sozialleistungsaufgaben § 67c Abs. 2 Nr. 3 SGB X)

Die Datenverarbeitung aufgrund dieser Aufgaben erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, § 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG. In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO i. V. m. § 67b Abs. 2 SGB X.

Beispiele für Erhebungs- und Ermittlungsanlässe: Feststellung von Anspruchsvoraussetzungen, Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss, Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung, Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte.



Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und §§ 82, 82a SGB X – Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –Ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches (SGB)

Fachbereich 51 – Jugend und Familie  
51.11 Unterhaltsvorschusskasse

**7. Datenquellen:**

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Die Unterhaltsvorschussstelle kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1c und Art. 9 DS-GVO i. V. m. §§ 67 a ff SGB X, § 6 Abs. 2,5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen Stellen und Personen erheben. Sofern Daten nicht durch Sie selbst übermittelt werden, erfolgt eine Erhebung Ihrer Daten **nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich**, z. B. bei folgenden Stellen: Andere Sozialleistungsträger (z. B. Sozialhilfeträger, Jobcenter) und andere Behörden (z. B. Gesundheitsamt, Ausländerbehörde, andere Jugendämter), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger, zuständige Einwohnermelde- und Finanzämter, zuständige Gerichte, Handelsregister, Grundbuchämter, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, frei zugängliche Quellen

**8. Speicherdauer Ihrer Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Fachbereich Jugend und Familie des Schwalm-Eder-Kreises gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre., bei Vorliegen eines Rückforderungsbescheides oder eines Unterhaltstitels 30 Jahre. Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach § 84 Abs. 4 SGB X i. V. m. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO kein Recht auf Löschung.

**9. Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung personenbezogener Daten kann zur Folge haben, dass gestellte Anträge nicht bewilligt werden können, eine erschwerte Rechtsposition des erstattungspflichtigen Elternteils entsteht und/oder eine Auskunftseinholung bei Dritten erfolgen muss.

Beruhet die Bereitstellung personenbezogener Daten auf einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht der betroffenen Person nach Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO, so kann eine Folge der Nichtbereitstellung die Versagung einer Leistung gem. § 66 Abs. 1 SGB I sein.

Beruhet die Bereitstellung der Daten nach Art. 13 Abs. 2 lit. c DS-GVO auf Ihrer Einwilligung und sie willigen nicht in die Bereitstellung ein, so hat dies keine Folgen.

**10. Ihre Rechte**

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bzgl. aller Ihrer verarbeiteten Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 15 bis 21 DS-GVO i. V. m. §§ 81, 83 und 84 SGB X. Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Gem. Art. 15 DS-GVO haben Sie das Recht, von der Unterhaltsvorschussstelle Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten von Ihnen gespeichert werden. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DS-GVO die unverzügliche Berichtigung Ihrer Daten verlangen. Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO vorliegen. Unter der Voraussetzung des Art. 18 DS-GVO i. V. m. § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn Ihre Daten durch die Unterhaltsvorschussstelle nicht mehr benötigt werden, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung Ihrer Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

**11. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Sie haben das Recht Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben. Anschrift:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 3163  
65021 Wiesbaden  
Tel.: 0611/1408-0  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)